



Gartenbauberatungsringe

Oldenburg, Hannover und Schleswig-Holstein



Bad Zwischenahn, 18.12.2020

Rundschreiben 22/2020

Pflanzenschutz - Sachkunde-Fortbildung 2021

Bislang haben wir entsprechend der eingegangenen Anmeldungen folgende Termine und Orte vorgesehen:

Datum	Ort	Uhrzeit
21.01.2021	Lindern: Gartenbaubetrieb Mählmann,	14:00 bis 16:00 Uhr
26.01.2021	Lingen: voraussichtlich Christophoruswerk	10:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 15:00 Uhr
27.01.2021	Gärtnerei Melle	14:00 bis 16:00 Uhr
28.01.2021	Großefehn: Gartenbau Freese	14:00 bis 16:00 Uhr
03.02.2021	Glandorf: Gasthof Buller	14:00 bis 16:00 Uhr
09.02.2021	Emsbüren: Emsflower	11:00 bis 13:00 Uhr 14:00 bis 16:00 Uhr
16.02.2021	Herzlake: Gärtnerei Merßing	15:00 bis 17:00 Uhr
18.02.2021	Westerstede: Gartenbau Acquistapace	14:00 bis 16:00 Uhr

Die gemeldeten Teilnehmer haben wir der nächstliegenden Örtlichkeit entsprechend der Anzahl der möglichen Teilnehmerzahl verteilt. Da noch Änderungen erfolgen können, kommt die Anmeldebestätigung Anfang nächsten Jahres.

Alle Veranstaltungen erfolgen mit dem Corona-bedingten Mindestabstand. Für alle Teilnehmer ist das Tragen des Mund-Nase-Schutzes Pflicht.

Aktuelle Corona-Verordnung für Niedersachsen

Nach der schnellen Einigung in der Bund-Länder-Konferenz am Sonntag, 13.12.2020, wurden die konkreten Regeln für Niedersachsen erst zwei Tage später veröffentlicht.

Anders als in NRW, wird es in den norddeutschen Bundesländern keine Erlaubnis zum Abverkauf von Schnittund Topfblumen in Ihren Verkaufsstellen geben (aktueller Stand 15.12.2020). Aktuell liegen uns die Verordnungen nur für Niedersachsen und Schleswig-Holstein vor, nach bisherigen Verlautbarungen aus Hamburg und Bremen werden auch dort keine Ausnahmen zu erwarten sein.

In Niedersachsen sind ab 16.12.2020 für den Besuch und den Kundenverkehr alle Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufscentern zu schließen (also auch z. B. die Blumenshops).

Ausgenommen sind Verkaufsstellen für die Versorgung mit Lebensmitteln oder mit Gütern des täglichen Bedarfs in folgenden Betrieben und Einrichtungen:

- 1. Lebensmittelhandel
- 2. Wochenmärkte in Bezug auf den Handel mit Lebensmittel
- 3. Landwirtschaftlicher Direktverkauf und Hofläden in Bezug auf den Handel mit Lebensmittel
- 4. Getränkehandel
- 5. Abhol- und Lieferdienste
- 6. Reformhäuser
- 7. Babyfachgeschäfte
- 8. Apotheken, Sanitätshäuser und Drogerien
- 9. Optiker, Hörgeräteakustiker
- 10. Tankstellen und Autowaschanlagen
- 11. Kfz- und Fahrradwerkstätten und Werkstätten für Elektronikgeräte

- 12. Banken und Sparkassen
- 13. Poststellen
- 14. Reinigungen
- 15. Waschsalons
- 16. Zeitungsverkaufsstellen
- 17. Tierbedarfshandel
- 18. Futtermittelhandel
- 19. Verkauf von Weihnachtsbäumen
- 20. Großhandel und Baumärkte jeweils nur für gewerbliche Kunden (landwirtschaftliche Betriebe zählen hier dazu)
- 21. Brennstoff- und Heizstoffhandel
- 22. Brief- und Versandhandel
- 23. Verkaufsstellen von Fahrkarten für den Personenverkehr

Zulässig sind auch Verkaufsstellen mit gemischten Sortimenten, das auch regelmäßig Waren umfasst, die dem Sortiment der unter 1 bis 9 und 16 bis 19 genannten Verkaufsstellen entsprechen, wenn diese Waren den Schwerpunkt des Sortiments bilden. Bilden die betreffenden Waren nicht den Schwerpunkt des Sortiments, so ist der Verkauf nur dieser Waren zulässig. In diesem Fall sind diese Betriebe insoweit hinsichtlich des von dem Schwerpunkt nicht umfassten Sortiments teilweise geschlossen.

Die Auslieferung und Abholung im Fernabsatz bestellter Waren jeglicher Waren ist zulässig. Dabei ist eine kontaktlose Übergabe außerhalb der Geschäftsräume unter Wahrung des Abstandsgebotes einzuhalten.

Eine Ausweitung der regelmäßigen Randsortimente durch die Betriebe, die nicht von der Schließung betroffen sind, ist nicht zulässig. Damit soll insbesondere auch zur Sicherung des Wettbewerbs eine Erweiterung des Sortiments um Waren, die ansonsten von anderen, nun geschlossenen Betrieben angeboten werden, ausgeschlossen werden und natürlich auch zusätzliche Kundenbesuche vermindert werden.

In **Schleswig-Holstein** ist auch der Verkauf von Weihnachtsbäumen nur zulässig, soweit dies außerhalb geschlossener Räume stattfindet. Des Weiteren ist in Schleswig-Holstein darauf zu achten, dass die Ausgabe von im Fernabsatz gekauften oder bestellten Waren nur zulässig ist, sofern die Kundinnen und Kunden hierzu geschlossene Räume nur einzeln betreten oder die Ausgabe außerhalb geschlossener Räume erfolgt.

Die Auslieferung von Jungpflanzen kann im Sinne der Verordnung als Großhandel betrachtet werden und wäre somit zulässig.

Dezemberhilfe – Überbrückungshilfe III – was bisher bekannt ist

Das sind einige Schlagzeilen der letzten Tage:

- "Überbrückungshilfe III mit Neustarthilfe für Soloselbständige"
- "Dezemberhilfe kommt"
- "Überbrückungshilfe III wird deutlich erweitert und verlängert"
- "Seit dem 12. Dezember 2020: Verbesserte Überbrückungshilfe III"

Neu sind jetzt die Begriffe "Neustarthilfe", Überbrückungshilfe III und seit dem 12. Dezember 2020 die "Verbesserte Überbrückungshilfe III".

Die ganzen Begriffe, Regelungen und Anwendungsbestimmungen im Detail parat zu haben, ist fast unmenschlich. Wir versuchen aber trotzdem nachfolgend zumindest einige Kernelemente der Programme aufzuzeigen. Details können und müssen über die genannten seriösen bzw. offiziellen Textquellen nachgelesen werden.

Klar geregelt ist zumindest, dass alle diese Hilfen ausschließlich über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte gestellt werden können (Ausnahme Soloselbständige mit Hilfen bis 5.000 €). Dieser wird somit im Falle einer Antragsstellung Ihr Hauptansprech-partner.

Die einzelnen Programme sind in sich verzahnt und werden teilweise angerechnet.

Laut Bundesfinanzministerium befindet sich die Antragstellung aktuell noch in der Vorbereitung.

Die Beantragung soll wieder über die IT-Plattform Überbrückungshilfe (<u>www.überbrueckungshilfeunternehmen.de</u>) erfolgen.

Auf der Internetseite <u>www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de</u> bzw. <u>https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html</u>

existiert ein Link zur aktuell wichtigsten Quelle des Bundesfinanzministeriums zur Überbrückungshilfe III und den Dezemberhilfen:

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/11/20201127-stark-durch-die-Krise-dezemberhilfe-kommt.html

Was bisher zur Dezemberhilfe veröffentlicht ist in Kurzform:

- Der Bund fördert Unternehmen voraussichtlich mit ca. 4,5 Mrd. €o pro Woche.
- Wie bei den Regelungen der Novemberhilfe sind direkt, indirekt und mittelbar von den Schließungen betroffene Unternehmen antragsberechtigt.
- Analog der Novemberhilfe sollen Zuschüsse von bis zu 75 % des Umsatzes aus Dezember 2019 anteilig für die Anzahl der Tage der Schließung im Dezember 2020 gewährt werden.

Bei der Überbrückungshilfe III ist derzeit Folgendes bekannt:

- Erstattet werden hier anteilige Fixkosten nicht Umsatzausfälle.
- Unternehmen, die keinen direkten Zugang zu den November- und Dezemberhilfen erhalten, sollten die Voraussetzungen der Überbrückungshilfe III prüfen.
- Es verbleibt bei der Zugangsvoraussetzung, dass in zwei aufeinanderfolgenden Monaten 50 % Umsatzrückgang bzw. 30 % seit April 2020 bestehen.
- Der Förderhöchstbetrag pro Monat wird von bisher 50.000 € auf 200.000 € erhöht.
- Neustarthilfe für Soloselbständige: Soloselbständige erhalten als einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von bis zu 25 % des Vergleichsumsatzes eine Neustarthilfe, da meist nur geringe Fixkosten bestehen.
- Der Katalog der erstattungsfähigen Fixkosten wird erweitert. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- und Umbaumaßnahmen werden bis zu 20.000 € erstattet, sofern sie für Corona-bedingte Hygienemaßnahmen erfolgten.
- Abschreibungen von Wirtschaftsgütern werden bis zu 50 % als förderfähig anerkannt.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2020 hat das Bundesfinanzministerium eine "verbesserte Überbrückungshilfe III" in Aussicht gestellt.

- Hiernach können Unternehmen in besonderen Fällen bis zu 500.000 € anstatt der genannten 200.000 € erhalten. Der Förderhöchstbetrag wird auf 500.000 € pro Monat erhöht.
- **Zusätzlich antragsberechtigt** sind diejenigen Unternehmen, die von den Schließungen im Dezember zusätzlich betroffen sind. Dies betrifft insbesondere Unternehmen des Einzelhandels.
- Auch im Jahr 2021 geschlossene Unternehmen sind antragsberechtigt.
- Antragsberechtigt sind auch Unternehmen, die zwar nicht geschlossen sind, aber indirekt oder direkt betroffen sind und daraus hohe Umsatzrückgänge während der Schließungsmonate zu verzeichnen habe.
- Antragsberechtigt sind Unternehmen, die im November und Dezember 2020 einen Umsatzrückgang im Vergleich zum Vorjahresumsatz von 40 % aufweisen. Diese Regelung wird auch im ersten Halbjahr 2021 fortgeführt (Bezug ist immer der jeweilige Vergleichsmonat der Schließung). Die Obergrenze für die Fixkostenerstattung bleibt hier bei 200.000 € pro Monat.

Verbesserte Überbrückungshilfe III; siehe auch

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-12-12-verbesserte-ueberbrueckungshilfe-III.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Welche Fixkosten werden erstattet?

Hier wurde ein Kostenkatalog für die Überbrückungshilfe II definiert, der wohl auch weiter Bestand haben wird, siehe

https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQs/faq-liste-02.html

Erstattungsfähig sind insbesondere Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, Abschreibungen bis zu einer Höhe von 50 % sowie weitere fortlaufende betriebliche Fixkosten. Die Erstattung der Fixkosten erfolgt in Abhängigkeit vom Umsatzrückgang während des betreffenden Kalendermonats, typischerweise im Vergleich zum entsprechenden Monat im Jahr 2019:

- bei Umsatzrückgängen zwischen 30 und 50 % werden 40 % der Fixkosten erstattet,
- bei Umsatzrückgängen zwischen 50 und 70 % werden 60 % der Fixkosten erstattet und
- bei Umsatzrückgängen von mehr als 70 % werden 90 % der Fixkosten erstattet.

Beträgt der Umsatzrückgang weniger als 30 % erfolgt keine Erstattung.

Zulassungssituation - Pflanzenschutzmittel

SUNFIRE: Zulassungserweiterung nach Art. 51 in Baumschulgehölzpflanzen Das BVL gibt die Erweiterung der Zulassung nach Art. 51 der Verordnung (EG) 1107/2009 für **SUNFIRE** (008654-00) in Baumschulgehölzpflanzen bekannt.

- gegen Ackerfuchsschwanz (02-001)
- gegen Ackerfuchsschwanz als Unterblattbehandlung (02-003)
- gegen Einjähriges Rispengras (02-002)
- gegen Einjähriges Rispengras als Unterblattbehandlung (02-004)

NEMATHORIN 10G: Zulassungserweiterung nach Art. 51 in Baumschulgehölzpflanzen (ausgenommen Rosen). Das BVL gibt die Erweiterung der Zulassung nach Art. 51 der Verordnung (EG) 1107/2009 für **NEMATHORIN 10G** (005005-00) in Baumschulgehölzpflanzen (ausgenommen Rosen) gegen Nematoden (02-001) bekannt.



Wir wünschen Ihnen und Ihren Mitarbeitern frohe Weihnachten und einen guten Rutsch in ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr!

Ihr Vorstand und Ihr Berater Bernhard Hermes, Franz Piepel, Jan Behrens